

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 136a Absatz 2 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften, die nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisiert sind

Vom 18. April 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die folgenden nicht in der AWMF organisierten Vereinigungen werden in die gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA zu erstellende Liste der nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V zu Richtlinien nach § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften aufgenommen:
 - Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. (DFPP)
 - Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e.V. (DMtG)
 - Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei geistiger Behinderung e.V. (DGSGB)
 - Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Psychosomatik e.V. (AGPPS)
- II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Der Beschluss wird den Organisationen in dem sie betreffenden Umfang bekannt gegeben.

Der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen wird im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken